

Allgemeines Schadensrecht

I. Grundlagen der §§ 249 ff. BGB

1. Regelungsgehalt der §§ 249 ff. BGB:

Art, Inhalt und Umfang der Schadensersatzleistung

→ sie sind keine eigene Anspruchsgrundlage, sondern ergänzen haftungsausfüllend die Anspruchsnormen

2. Anwendungsbereich der §§ 249 ff. BGB:

§§ 249 ff. BGB gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleichgültig ob sie auf Vertrag, Delikt oder Gefährdungshaftung beruhen („Assistentenrolle“ der §§ 249 ff. BGB).

3. Grundgedanken der §§ 249 ff. BGB:

- Billiger Ausgleich der entstandenen Nachteile
 - Genugtuung im Falle von Schmerzensgeld
 - Ausnahmsweise Prävention künftiger Schadensfälle
 - Strafschadensersatz ist ausgeschlossen!
-

Allgemeines Schadensrecht

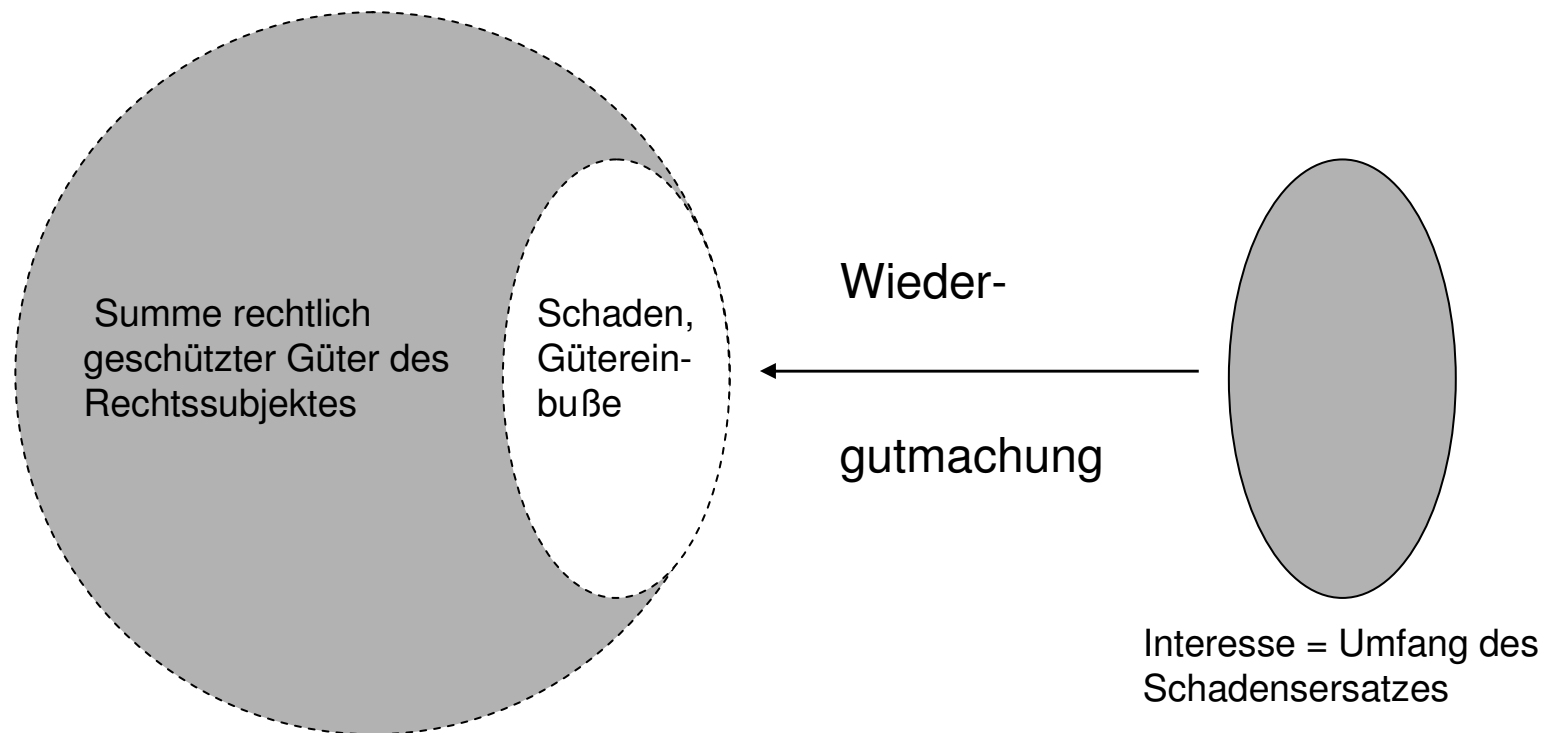
II. Schadensrechtliche Grundbegriffe

1. Schaden und Interesse

Schaden: Jede unfreiwillige Einbuße an rechtlich geschützten Gütern

Interesse des Geschädigten:

Umfang des für den Schaden zu leistenden Ersatzes



Allgemeines Schadensrecht

II. Schadensrechtliche Grundbegriffe

Bestimmung des konkreten Interesses:

Das Interesse ergibt sich aus dem *Schutzzweck* der speziellen Anspruchsgrundlage; deren Zweck ist für die Anwendung der §§ 249 ff. BGB auf den Einzelfall maßgebend!

Der systematische Standort der Haftungsnorm ist ohne Bedeutung.

Beispiele:

- § 281 BGB: Interesse, den Wert der vertraglich geschuldeten Leistung zu erhalten
- § 179 BGB: Interesse am Bestand des Vertrages und dem daraus entstandenen Erfüllungsanspruch
- § 823 BGB: Interesse am Ersatz des an den geschützten Rechtsgütern entstandenen Schadens
- § 1 ProdHaftG: Interesse am Ersatz des durch das mangelhafte Produkt verursachten Schadens

Allgemeines Schadensrecht

II. Schadensrechtliche Grundbegriffe

2. Differenztheorie

- Die Bestimmung des Interesses erfolgt nach der das gesamte Schadensrecht beherrschenden Differenztheorie
- Grundlage der Differenztheorie ist § 249 Abs. 1 BGB
- Dabei werden der tatsächliche und ein hypothetischer Kausalverlauf ohne schädigendes Ereignis miteinander verglichen
- Welches Ereignis hypothetisch weg zu denken ist, ergibt sich aus der anspruchsbegründenden Norm (z.B. bei § 281 BGB die Nicht- oder Schlechtleistung, bei § 1 ProdHaftG der vom fehlerhaften Produkt verursachte Schaden, bei § 823 BGB die Rechtsgutsverletzung)



Der Umfang eines Schadens ergibt sich aus der Differenz der beiden zu vergleichenden Kausalverläufe.

Allgemeines Schadensrecht

II. Schadensrechtliche Grundbegriffe

2. Differenztheorie

Beachte:

Eine besondere Ausprägung der Differenztheorie ist das Bereicherungsverbot, das zur Begrenzung der Höhe des Schadensersatzanspruchs herangezogen wird.

- Das Bereicherungsverbot ist ein mit der Ausgleichsfunktion der §§ 249 ff. BGB notwendig verbundenes Korrektiv: Die §§ 249 ff. BGB zielen darauf ab, den Geschädigten so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde – aber nicht mehr.
- Diese Maßgabe sichert das Bereicherungsverbot, indem es die Erzielung eines über den Ausgleich für das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis hinausgehenden Gewinn verbietet.

Allgemeines Schadensrecht

II. Schadensrechtliche Grundbegriffe

3. Die geschützten Interessen

a) Das positive Interesse (= Erfüllungsinteresse)

→ „Positiv“, weil es auf eine Erweiterung des bisherigen Rechtskreises um die geschuldete Leistung gerichtet ist

→ Auch Äquivalenzinteresse genannt, weil es auf die Gleichwertigkeit der vom Gegner geschuldeten Rechtskreiserweiterung mit der eigenen Gegenleistung des Geschädigten gerichtet ist

→ Das positive Interesse ist in der Regel zu ersetzen, wenn eine gültige Verbindlichkeit nicht ordnungsgemäß erfüllt wird und das Gesetz anordnet, dass der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann (z.B. §§ 280 Abs. 3 i.V.m. § 281 BGB).

→ Der Geschädigte ist deshalb so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Erfüllung (also mangelfreier, rechtzeitiger etc.) Erfüllung stünde, ihm ist also zu ersetzen, was ihm die ordnungsgemäße Erfüllung wert ist (subjektiver Wert).

Allgemeines Schadensrecht

II. Schadensrechtliche Grundbegriffe

a) Das positive Interesse

Beachte:

Die Haftung auf das positive Interesse des Geschädigten ist ausnahmsweise möglich, wenn ein Leistungsanspruch noch nicht bestand!

Beispiel:

Eine Siedlungsgesellschaft, die als Verkäuferin eines Grundstücks den Käufer über die Formbedürftigkeit des Kaufvertrags täuscht und später die Erfüllung des Vertrages verweigert, haftet gem. § 241 Abs. 2 i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB wegen einer Aufklärungspflichtverletzung auf das positive Interesse, wenn anzunehmen ist, dass der Vertrag ohne das schädigende Verhalten formwirksam zustande gekommen wäre (BGH, NJW 1965, 812 [814]); vgl. auch RGZ 151, 357 [359]).

Das positive Interesse kann also auch dann zu ersetzen sein, wenn die Pflichtverletzung des Ersatzpflichtigen dazu geführt hat, dass gar keine wirksame Verbindlichkeit zustande gekommen ist.

Dies gilt insbes., wenn der Ersatzverpflichtete das Zustandekommen der Verbindlichkeit wider Treu und Glauben verhindert hat.

Allgemeines Schadensrecht

II. Schadensrechtliche Grundbegriffe

Ersatzumfang des positiven Interesses:

Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Erfüllung (also mangelfreier, rechtzeitiger etc.) Erfüllung stünde, ihm ist also zu ersetzen, was ihm die ordnungsgemäße Erfüllung wert ist (subjektiver Wert).

Über das positive Interesse ersatzfähig sind:

- Der Minderwert der nicht ordnungsgemäßen Vertragsleistung
- Gutachterkosten für die Feststellung des Minderwerts
- Die vom geschädigten Gläubiger bereits erbrachte Leistung als Mindestschaden
- Aus dem mangelhaft oder nicht erfüllten Vertrag entgangener Gewinn
- Durch die Nichterfüllung bedingte Aufwendungen (Mehrkosten eines Deckungskaufs)
- Infolge der Nichterfüllung frustrierte Aufwendungen (z.B. Beurkundungskosten)

Allgemeines Schadensrecht

II. Schadensrechtliche Grundbegriffe

b) Das negative Interesse (= Vertrauensinteresse)

- „Negativ“, weil es auf die Unterlassung der Beeinträchtigung bereits vorhandenen Vermögens und bereits vorhandener Rechte und Rechtsgüter, also auf den Schutz des bestehenden Zustands gerichtet ist.
- Das negative Interesse ist in vertraglichen oder sonstigen Sonderbeziehungen zu ersetzen, wenn die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung darin besteht, dass der Schädiger in seinem Handlungspartner das Vertrauen auf das Zustandekommen des Vertrages hervorgerufen und dann enttäuscht hat.

Allgemeines Schadensrecht

II. Schadensrechtliche Grundbegriffe

b) Das negative Interesse

- Das negative Interesse (oder Vertrauensinteresse) ist darauf gerichtet, den Geschädigten so zu stellen, wie dieser wirtschaftlich stehen würde, wenn er nicht auf die Wirksamkeit der Erklärung vertraut hätte (wenn er nie etwas von dem Geschäft gehört hätte).
- Das negative Interesse umfasst insbesondere vergebliche Aufwendungen im Vertrauen auf die Vertragswirksamkeit und entgangenen Gewinn aus einem deshalb nicht abgeschlossenen Geschäft.

Allgemeines Schadensrecht

II. Schadensrechtliche Grundbegriffe

b) Das negative Interesse

- Anknüpfungspunkt für den Ersatz des negativen Interesses ist dabei nicht – wie im Gewährleistungsrecht – die mangelhafte Leistung, sondern die Verletzung einer Aufklärungspflicht gem. § 280 I, 241 II BGB:

Der Schädiger bewirkt durch Unterlassen einer Auskunft oder durch Erteilung einer unrichtigen Auskunft einen Vertragsschluss, weil der Vertragspartner darauf vertraut, der Vertragsgegenstand entspreche seinen Erwartungen. Dann ist der Geschädigte so zu stellen, als hätte er nicht vertraut (Aufhebung des Vertrages).

Allgemeines Schadensrecht

II. Schadensrechtliche Grundbegriffe

Das negative Interesse kann umfassen:

- Die Rückgängigmachung des Vertrages
- Eine überhöhte Leistung des Geschädigten
- Vergebliche Aufwendungen im Vertrauen auf die Vertragswirksamkeit (z.B. Transportkosten des Käufers im Fall der Irrtumsanfechtung durch den Käufer)
- Nachteile auf Grund des unterbliebenen Abschlusses eines anderen Geschäfts (entgangener Gewinn aus dem anderen Geschäft, nicht jedoch aus dem angefochtenen Geschäft)

Die Höhe des negativen Interesses ist durch Gesetz in bestimmten Fällen auf die Höhe des positiven Interesses beschränkt, weil man für einen Vertrag vernünftigerweise keine Aufwendungen macht, die den Gewinn aus dem Geschäft übersteigen (§§ 122 Abs. 1, 179 Abs. 2 BGB).

Allgemeines Schadensrecht

II. Schadensrechtliche Grundbegriffe

c) Das Integritätsinteresse

- Der Begriff „Integritätsinteresse“ findet im Deliktsrecht Anwendung und bezeichnet das Interesse am Ersatz des durch die Rechtsgutsverletzung entstandenen Schadens.
- Mangels eines durchzuführenden Vertrages ist hier das positive Interesse bereits begrifflich ausgeschlossen. Der Begriff des negativen Interesses dient aber vor allem der begrifflichen Abgrenzung vom positiven Interesse.
- Da letzteres im Deliktsrecht nicht denkbar ist, wird auch der Begriff des negativen Interesses für nicht sinnvoll gehalten und stattdessen vom Erhaltungs- oder Integritätsinteresse gesprochen (anders zum Teil der BGH, der Integritäts- und negatives Interesse synonym gebraucht)
- Entsprechendes gilt, wenn der Schädiger sich aus der Sonderbeziehung ergebende Verkehrssicherungspflichten verletzt und dadurch Rechte oder Rechtsgüter des Partners der Sonderverbindung schädigt.
(Kaufinteressent wird durch umstürzende Teppichrolle fahrlässig verletzt, RGZ 79, 239)

Allgemeines Schadensrecht

II. Schadensrechtliche Grundbegriffe

Inhaltliche Abgrenzung des Integritäts- vom negativen Interesse:

- Der reine Vermögensschaden ist im Rahmen des deliktischen Erhaltungsinteresses niemals ersatzfähig, sondern immer an eine Rechtsgutsverletzung geknüpft.
- Das Integritäts- bzw. Erhaltungsinteresse kann der Höhe nach niemals durch das positive Interesse begrenzt sein.

Allgemeines Schadensrecht

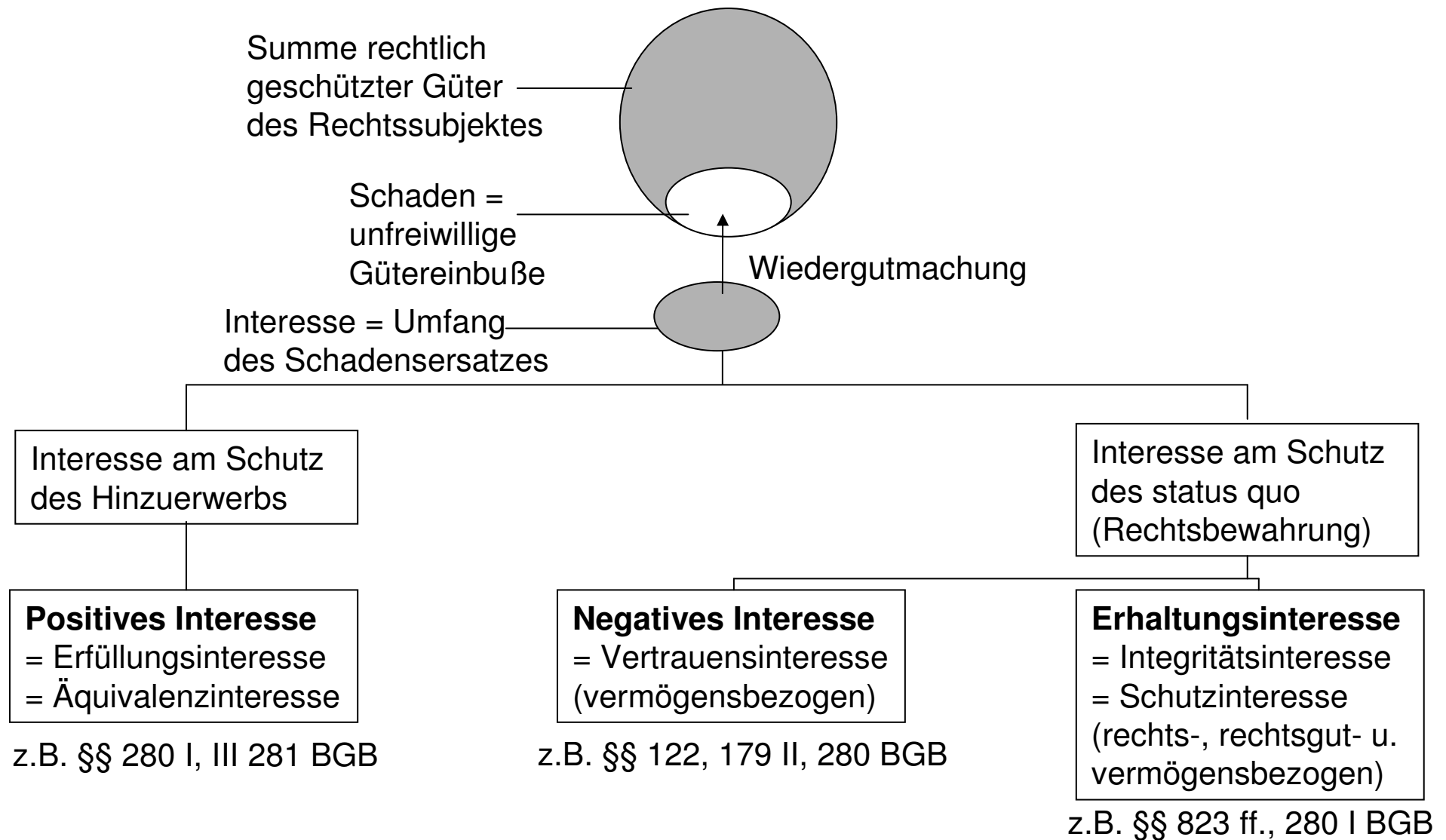
II. Schadensrechtliche Grundbegriffe

Das Integritätsinteresse kann umfassen:

- Die Wiederherstellung des geschädigten Rechtsguts
- Den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag
- Den trotz Wiederherstellung verbleibenden Minderwert
- Bei Unmöglichkeit, Unzulänglichkeit oder Unzumutbarkeit der Wiederherstellung den Wertersatz (§ 251 BGB)
- Verdienstaussfall

Allgemeines Schadensrecht

Übersicht Schaden und Interesse



Allgemeines Schadensrecht

III. Arten des Schadensausgleichs

Naturalrestitution und Schadenskompensation:

Beachte: Naturalrestitution und Schadenskompensation betreffen anders als positives und negatives Interesse nicht den *Umfang* des zu ersetzenden Schadens, sondern sind die beiden gesetzlich geregelten *Arten* des Schadensausgleichs!

Die §§ 249 ff. BGB unterscheiden zwei *Arten* des Schadensausgleichs:

→ **Naturalrestitution gem. § 249 BGB**

(Herstellung des gleichen wirtschaftlichen Zustandes, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde)

→ **Schadenskompensation gem. § 251 BGB**

(Ausgleich des Vermögensschadens durch Geldentschädigung)

Allgemeines Schadensrecht

III. Arten des Schadensausgleichs

- Die **Naturalrestitution** gem. § 249 BGB schützt das Interesse des Geschädigten an der unbeeinträchtigten Zusammensetzung seines Güterbestandes.
- Sie ist darauf gerichtet, die geschädigten Rechtsgüter wieder in den Zustand zu versetzen, der ohne das Schadensereignis bestünde.
- Der Schadensumfang ergibt sich aus dem Wertvergleich des hypothetischen Güterstands des Geschädigten ohne das schädigende Ereignis mit dem tatsächlich geschädigten Güterstand (Differenzhypothese).

Allgemeines Schadensrecht

III. Arten des Schadensausgleichs

- Die **Schadenskompensation** gem. § 251 BGB schützt das Wert- oder Summeninteresse des Geschädigten, das auf den *wertmäßigen* Erhalt des Vermögens gerichtet ist, nicht die konkrete Güterzusammensetzung.
- Sie dient dazu, eine durch das Schadensereignis eingetretene Einbuße am Vermögen insgesamt auszugleichen. Die Schadenskompensation setzt daher einen Vermögensschaden voraus.
- Der Schaden ergibt sich aus einem rechnerischen Vergleich der tatsächlichen mit der hypothetischen Vermögenslage insgesamt.

Allgemeines Schadensrecht

III. Arten des Schadensausgleichs

Die Abgrenzung zwischen Naturalrestitution und Schadenskompensation:

Bei der Schadenskompensation gem. § 251 BGB geht der Ersatzanspruch des Geschädigten nicht mehr auf Herstellung, sondern allein auf Wertausgleich des Verlustes in der Vermögensbilanz.

Beachte: Gesetzlicher Vorrang der Naturalrestitution gem. § 249 Abs. 1 und 2 BGB vor der Schadenskompensation gem. § 251 Abs. 1 BGB!

Allgemeines Schadensrecht

III. Arten des Schadensausgleichs

1. Naturalrestitution

§ 249 Abs. 2 BGB bei Sachbeschädigung

Bei dem Vorgehen nach § 249 Abs. 2 BGB hat der Gläubiger zwei Optionen:

Er kann

- auf Reparaturkostenbasis abrechnen und den Reparaturaufwand verlangen (Reparaturaufwand = Summe aus Reparaturkosten und Minderwert)
- eine gleichwertige Sache anschaffen und den Wiederbeschaffungsaufwand verlangen (Wiederbeschaffungsaufwand = Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert der geschädigten Sache, Rechtsgedanke des Bereicherungsverbots!).

Beachte: Unter mehreren zum Schadensausgleich führenden Möglichkeiten der Naturalrestitution muss der Geschädigte nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot, das aus dem Erforderlichkeitsgrundsatz gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB folgt, diejenige wählen, die den geringsten Aufwand erfordert – nur zur Behebung des Schadens zweckmäßige und angemessene Aufwendungen sind ersatzfähig.

Allgemeines Schadensrecht

III. Arten des Schadensausgleichs

1. Naturalrestitution

Problem: Reichweite der Ersetzungsbefugnis des Gläubigers gem. § 249 Abs. 2 BGB beim Kfz-Unfall

- 1) Ausnahme: Schadensregulierung auf Neuwertbasis
→ bei erheblicher Beschädigung eines fabrikneuen PKW kann Schadensersatz auf Neuwagenbasis verlangt werden (regelmäßig ausgeschlossen bei Laufleistungen über 1000 km, vgl. BGH, NJW 1982, 433 [433]; OLG Hamm, MDR 2002, 89 [89]; LG Aachen v. 12.1.2004, Az 11 O 381/03) .

- 2) Regelfall: Abrechnung auf Reparaturkostenbasis
→ Reparaturkosten liegen häufig höher, als es der Wiederbeschaffungswert sein würde.

Aber: Interesse des Geschädigten an Reparatur des ihm vertrauten Wagens ist gegenüber Kauf eines möglicherweise mangelhaften Gebrauchtwagens grundsätzlich schützenswert.

Allgemeines Schadensrecht

III. Arten des Schadensausgleichs

1. Naturalrestitution

Problem: Reichweite der Ersetzungsbefugnis des Gläubigers gem. § 249 Abs. 2 BGB bei der Reparatur eines Kfz

- Den Wiederbeschaffungswert übersteigende Reparaturkosten sind im Einzelnen ersatzfähig, wenn:
- die Reparaturkosten 130% des Wiederbeschaffungswerts nicht überschreiten
 - der Geschädigte den Wagen für den Eigengebrauch tatsächlich reparieren lässt
 - die Reparatur dem Standard einer professionellen Werkstatt entspricht.

Allgemeines Schadensrecht

III. Arten des Schadensausgleichs

1. Naturalrestitution

Folgeproblem: Anmietung eines Ersatzfahrzeuges

- Mietwagenkosten eines Kfz gleichen Typs gehören grundsätzlich zu dem Herstellungsaufwand, den der Schädiger nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu ersetzen hat, unabhängig davon ob das geschädigte Kfz privat oder gewerblich genutzt wird.
- Da von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Miettarifen wegen des Wirtschaftlichkeitsgebots nur der objektiv erforderliche Betrag ersatzfähig ist, muss der Geschädigte zum Preisvergleich mindestens zwei bis drei Angebote einholen.

Ausnahme: Die KfZ-Anmietung zu einem teureren Unfallersatztarif kann als „erforderlicher“ Aufwand ersatzfähig sein, wenn die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht wegen besonderer Leistungen des Vermieters rechtfertigen und deshalb zur Schadensbehebung erforderlich sind, vgl. BGH, Urt. v. 14.2.2006, VI ZR 126/05, Rn. 6; BGHZ 160, 377 (383).

Allgemeines Schadensrecht

III. Arten des Schadensausgleichs

1. Naturalrestitution

Fiktive Herstellungskosten:

- Gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.
- Die Wahl zwischen Naturalrestitution und Geldersatz steht dem Geschädigten nur zu, wenn der Schadensersatz wegen Beschädigung einer Sache oder Verletzung einer Person zu leisten ist (§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB)
- Aus der wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit des Geschädigten ergibt sich dessen Recht, selbst zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Reparatur erfolgt und den dafür erforderlichen Geldbetrag ggf. anderweitig zu verwenden!

Beachte: Die fiktive Schadensberechnung darf die tatsächlichen Wiederherstellungskosten jedoch nicht übersteigen.

Allgemeines Schadensrecht

III. Arten des Schadensausgleichs

1. Naturalrestitution

Sachverständigenkosten:

- Sachverständigenkosten sind gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersatzfähig, sofern ein wirtschaftlich denkender Mensch die Aufwendungen bei ex ante-Betrachtung für notwendig halten durfte – die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens ist also nicht erforderlich.

Personenschäden:

- Die dem Gläubiger in § 249 Abs. 2 S. 1 BGB eingeräumte Ersetzungsbefugnis bezieht sich auf den gesamten Personenschaden und nicht nur auf die unmittelbaren Heilungskosten – allerdings beschränkt auf das „erforderliche Maß“, z.B. nur auf Heilbehandlungen, die mit gewisser Wahrscheinlichkeit Linderung versprechen.
- Unkosten von Krankenhausbesuchen „nächster“ Angehöriger (Fahrt- oder Übernachtungskosten bis hin zum Verdienstausschlag) sind nach Maßgabe des Wirtschaftlichkeitsgebots ausnahmsweise als eigener Schaden des Verletzten ersatzfähig, soweit sie sein Leiden beheben oder lindern (vgl. BGH, NJW 1985, 2757 [2758]).

Allgemeines Schadensrecht

III. Arten des Schadensausgleichs

2. Schadenskompensation

a) Unmöglichkeit der Herstellung gem. § 251 Abs. 1 1. Alt. BGB

→ erfasst alle Erscheinungsformen der Unmöglichkeit (anfänglich und nachträglich, objektiv und subjektiv, tatsächlich und rechtlich [rechtliche Unmöglichkeit resultiert aus dem gesetzlichen Ausschluss des Anspruchs auf Naturalrestitution, z. B. § 281 Abs. 4 BGB])

b) Herstellung nicht genügend gem. § 251 Abs. 1 2. Alt. BGB

→ § 251 Abs. 1 2. Alt. BGB anwendbar, wenn Reparatur für Geschädigten unzumutbar oder technischer/merkantiler Minderwert verbleibt

(Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist gering: Teile der Lit. fassen die Anschaffung eines Neuwagens als Ersatz für die Beschädigung praktisch neuwertiger KfZ nicht wie der BGH unter § 249 Abs. 1 S. 1 BGB, sondern unter § 251 Abs. 1 2. Alt. BGB, vgl. MüKo/Oetker, § 251, Rn. 26 m.w.N.).

Beachte: Schadenskompensation gem. § 251 Abs. 1 2. Alt. BGB neben dem Anspruch gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB möglich.

Allgemeines Schadensrecht

III. Arten des Schadensausgleichs

2. Schadenskompensation

c) Unverhältnismäßige Aufwendungen gem. § 251 Abs. 2 S. 1 BGB

§ 251 Abs. 2 S. 1 BGB korrigiert durch die Ersetzungsbefugnis des Schuldners die Rechtsfolge des § 249 Abs. 1 BGB nach den Grundsätzen von Treu und Glauben

Voraussetzungen:

→ Die Herstellung gem. § 249 Abs. 1 darf nicht unmöglich sein.

→ Die Herstellung muss für einen wirtschaftlich denkenden Geschädigten unternehmerisch unvertretbar sein.

Bsp: Naturalrestitution durch Anmietung eines Mietwagens gem. § 251 Abs. 2 S. 1 BGB unverhältnismäßig, wenn die Miete für 16 Tage 1250 € beträgt, in dieser Zeit aber nur 178 km gefahren wurden und die Beförderung dieser Strecke im Taxi daher nur 250 € gekostet hätte, vgl. OLG Hamm, NZV 2002, 82 (83).

Allgemeines Schadensrecht

III. Arten des Schadensausgleichs

2. Schadenskompensation

d) Sonderregelung für Tierschäden gem. § 251 Abs. 2 S. 2 BGB

→ Sind nur Haustiere oder auch Nutztiere erfasst?

Gesetzgeberische Intention zur Neufassung von § 251 Abs. 2 S. 2 BGB im Jahr 1990 war es, Affektionsinteressen des Eigentümers besser zu schützen. Daher sind nur bei Tieren, die nicht aus rein wirtschaftlichen Gründen gehalten werden, über dem wirtschaftlichen Wert liegende Heilungskosten zu ersetzen.

Beachte: Nicht jede Heilbehandlung eines Haustieres ist deshalb verhältnismäßig!

→ mit steigendem Wert des Tieres nimmt der Prozentsatz ab, bis zu dem die Behandlungskosten zu ersetzen sind. (Behandlungskosten von 50 € bei einem Hamster im Wert von 5 € verhältnismäßig, Unverhältnismäßigkeit dagegen bei 25.000 € Behandlungskosten eines Hundes im Wert von 2500 €, vgl. MüKoBGB/Oetker, § 251, Rn. 61)

→ Alter und Gesundheitszustand vor der Verletzung sind zu berücksichtigen.

Allgemeines Schadensrecht

III. Arten des Schadensausgleichs

2. Schadenskompensation

d) Sonderregelung für Tierschäden gem. § 251 Abs. 2 S. 2 BGB

→ Eine allgemeinverbindliche Festlegung der Grenze, bis zu der der Schädiger die Behandlungskosten zu tragen hat, ist nicht möglich!

Problem: Sind Affektionsinteressen des Eigentümers für die Verhältnismäßigkeit der Heilbehandlungskosten zu berücksichtigen?

1. Ansicht: Die Stärke des Affektionsinteresses, dass der Eigentümer im konkreten Fall hat, ist unerheblich (MüKo/Oetker, § 251 BGB, Rn. 64); es ist auf den Maßstab „eines verständigen Tierhalters in der Lage des Geschädigten“ abzustellen.

2. Gegenauffassung AG Frankfurt, NJW-RR 2001, 17 (18): Zu berücksichtigen sind Alter und Gesundheitszustand des Tieres, aber auch die Intensität der gefühlsmäßigen Bindungen, die etwa bei einem Pferd oder Hund ungleich stärker sein können als bei einem reinen Nutztier.

Allgemeines Schadensrecht

III. Arten des Schadensausgleichs

2. Schadenskompensation

ee) Entgangene Nutzungen einer Sache gem. § 251 Abs. 1 BGB

→ Der Verlust von Gebrauchsvorteilen kommt als ersatzfähiger Vermögensschaden in Betracht, wenn es sich um einen Gegenstand handelt, auf dessen ständige Verfügbarkeit der Berechtigte für seine eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise angewiesen ist (BGH GS, NJW 1987, 50 [51]).

Bejaht bei:

- Kraftfahrzeugen, da deren Verfügbarkeit im Erwerbsleben ein Geldwert zukommt (BGHZ 66, 239 [249])
- Wohnraum sofern für die Lebensführung des Geschädigten von zentraler Bedeutung und er ihn selbst bewohnen wollte (BGHZ 117, 260 [262])
- Farbfernsehgerät, da es zu den selbstverständlichen Bestandteilen eines durchschnittlichen Haushaltes gehört (AG Frankfurt a.M., NJW 1993, 137 [137])
- Blindenhund, da ständige Verfügbarkeit typischerweise von zentraler Bedeutung, (AG Marburg, NJW-RR 1989, 931 [931])

Allgemeines Schadensrecht

III. Arten des Schadensausgleichs

2. Schadenskompensation

e) Entgangene Nutzungen einer Sache gem. § 251 Abs. 1 BGB

Nutzungsersatzanspruch verneint bei:

- Einliegerwohnung, die nur gelegentlich von Besuchern benutzt wird, da der Geschädigte auf ständige Verfügbarkeit für seine eigenwirtschaftliche Lebensführung nicht typischerweise angewiesen (BGHZ 117, 260 [262])
- Nichtverfügbarkeit eines Hobbyraumes wegen zeitweiser Überschwemmung (OLG Düsseldorf, MDR 2000, 389 [390])
- Verhinderung der Jagdausübung durch Manöver (BGHZ 112, 392 [398])
- Laptop, da kein Wirtschaftsgut von allgemeiner, zentraler Bedeutung für die Lebenshaltung (AG Ulm, NJW 1997, 556 [556]).

Allgemeines Schadensrecht

III. Arten des Schadensausgleichs

2. Schadenskompensation

f) Verlust der Arbeitskraft

→ Nicht der Wegfall der Arbeitskraft als solcher, sondern erst die negative Auswirkung des Ausfalls im Vermögen des Verletzten stellen den Schaden dar. Ein **Unternehmer** muss zur Erstattungsfähigkeit entgangenen Gewinns gem. § 252 BGB also den konkreten Verlust in seiner Vermögensbilanz belegen (BGH, NJW 2001, 1640 [1641]):

→ Zur Feststellung des Erwerbsschadens eines selbstständig Tätigen ist es im Rahmen des § 252 BGB in der Regel erforderlich und angebracht, an die Geschäftsentwicklung und die Geschäftsergebnisse in den letzten Jahren vor dem Unfall anzuknüpfen.

→ Ein **Privatmann**, der ohnehin nicht gearbeitet hätte, kann keinen Erwerbsschaden geltend machen.

Allgemeines Schadensrecht

III. Arten des Schadensausgleichs

2. Schadenskompensation

Aber:

→ **Nichtselbständige** (Angestellte, Beamte) erleiden bei Erwerbsunfähigkeit **auch dann** einen Schaden in Höhe des Gehaltes, wenn dieses gem. § 616 BGB weiterbezahlt wird oder sie Ausgleichszahlungen kollektiver Sicherungssysteme erhalten (BGH, NJW 1952, 1249 [1251]; 1956, 1473; 1984, 1811).

→ Es ist nicht Zweck des § 616 BGB, den Schädiger zu entlasten.

→ Der Arbeitgeber wird sich die Ansprüche seiner Arbeitnehmer abtreten lassen und aus eigenem Recht gegen den Schädiger wegen des Arbeitsausfalls vorgehen, vgl. BGH, NJW 1952, 1249 [1250]).

Allgemeines Schadensrecht

III. Arten des Schadensausgleichs

2. Schadenskompensation

→ Verliert der die *Hausarbeit* leistende Ehepartner seine Arbeitskraft, so besteht **auch dann** ein Schadensersatzanspruch in Höhe des Gehalts einer Ersatzkraft, wenn diese nicht eingestellt wird (BGH GrZS, NJW 1968, 1823; 1983, 1425).

Allgemeines Schadensrecht

III. Arten des Schadensausgleichs

2. Schadenskompensation

g) Vertane Zeit

→ **Vertane Freizeit** ist nicht ersatzfähig, sofern sie sich nicht konkret in der Vermögenssphäre niederschlägt, selbst wenn die Zeit für die Abwicklung des Schadensfalles verwendet wurde (BGH, NJW 1977, 1446; 1989, 766)

→ Für **vertane Urlaubszeit** kann der Geschädigte nach Reisevertragsrecht gem. § 651 f II BGB eine Entschädigung verlangen. Außerhalb dieses Rechtsverhältnisses ist verlorene Urlaubszeit keine ersatzfähige Vermögenseinbuße (BGH, NJW 1983, 1107). Sie kann aber bei der Bemessung des Schmerzensgeldes wegen Körperverletzung berücksichtigt werden

Entscheidend für das Vorliegen eines Schadens ist also, dass durch den vergeblichen Einsatz der Arbeitskraft ein gewinnbringender anderweitiger Einsatz der Arbeitskraft unterblieben ist. Es muss ein tatsächlicher Verdienst- oder Gewinnausfall vorliegen!